

***Beitritt des Kantons Solothurn
zur interkantonalen Vereinbarung
der Erziehungsdirektoren und
Erziehungsdirektorinnen der Kantone
Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg,
Solothurn und Wallis zur Einführung des
Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und
des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr
sowie zur gemeinsamen Entwicklung des
Fremdsprachenunterrichts (FEUV)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. August 2006, RRB Nr. 2006/1511

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Um was geht es? Die Situation gesamtschweizerisch.....	5
1.2 Konsolidierung der Ausgangslage in den Kantonen.....	6
1.3 Grundsätze für die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts	6
1.4 Mittel der gesamtschweizerischen Koordination	7
1.5 Etappen der Gesamtschweizerischen Koordination und die Situation im Kanton Solothurn	7
2. Genehmigung des Beitritts zur interkantonalen Vereinbarung der Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis.....	8
2.1 Die interkantonale Vereinbarung im Zeichen einer koordinierten Bildungspolitik	8
2.2 Grundzüge der interkantonalen Vereinbarung.....	9
2.3 Projektziele und Projektphasen	10
2.4 Bedeutung der Vereinbarung für den Kanton Solothurn.....	11
2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung	12
2.6 Inkraftsetzung der interkantonalen Vereinbarung.....	14
3. Auswirkungen personell und finanziell	14
3.1 Gemeinsame einmalige Kosten.....	15
3.2 Kantonale einmalige Kosten	16
3.3 Kantonale wiederkehrende Kosten	16
3.4 Kosten Gemeinden.....	17
4. Rechtliches	17
4.1 Rechtmässigkeit/Zuständigkeit.....	17
4.2 Inkrafttreten	18
5. Antrag	18
6. Beschlussesentwurf	19

Anhang/Beilagen

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)

Beilage 2: Kooperationsvereinbarung zwischen den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone BL, BS, BE, FR, SO und VS vom 12. April 2006 zur Umsetzung des Projektauftrages mit dem Ziel, den Französischunterricht in das 3. Schuljahr, den Englischunterricht in das 5. Schuljahr vorzuverlegen und den Fremdsprachenunterricht gemeinsam zu entwickeln.

Kurzfassung

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur vorliegenden interkantonalen Vereinbarung der Kantone BL, BS, BE, FR, SO und VS folgt der politischen Zielsetzung des Regierungsrates für die Amtsperiode 2005 - 2009: Das Bildungsangebot soll im Rahmen der von der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bereits festgelegten Strategie und Ziele harmonisiert und qualitativ weiterentwickelt werden. Diese Harmonisierungsbestrebungen werden auch von weiten Kreisen der Gesellschaft mitgetragen, wie die deutliche Zustimmung zum Bildungsrahmenartikel am 21. Mai 2006 gezeigt hat. Nicht zuletzt seit dem Schock nach Bekanntgabe der PISA-Ergebnisse und im Hinblick auf die gestiegenen Ansprüche der Berufswelt und der weiterführenden Schulen hat das Verständnis für die Bedeutung der Bildung für eine weitere Prosperität unseres Landes zugenommen.

Die Sprache ist eine grundlegende Fähigkeit des Menschen und zugleich der Schlüssel zu seinem Selbstverständnis und zu seiner Identität. Sie ermöglicht Kommunikation und soziale Integration und damit eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Förderung der Sprachkompetenz hat deshalb einen zentralen Stellenwert in der Strategie der EDK. Dazu gehört auch eine möglichst optimale Ausschöpfung des Potenzials unseres mehrsprachigen Landes, soll die Schweiz im internationalen Kontext konkurrenzfähig bleiben. Unbestritten war, dass die Standardsprache möglichst früh gefördert werde und der Unterricht zweier Fremdsprachen ab dem 3. und ab dem 5. Schuljahr einsetzen soll. Nicht einig war man sich jedoch über die Festlegung der Reihenfolge.

Brückenkantone

Die oben angeführten Unterzeichnerkantone berücksichtigen in der vorliegenden Vereinbarung die Strategie der EDK. Gleichzeitig bekennen sie sich aber zu ihrer Situation als Brückenkantone zwischen dem deutschen und französischen Sprach- und Kulturraum. Im Gegensatz zu den östlichen Deutschschweizer Kantonen soll deshalb Französisch als erste Fremdsprache ab dem 3. und Englisch als zweite Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr unterrichtet werden. Auch mit Blick auf den besonderen kulturellen Hintergrund der Schweiz und ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse macht die gewählte Reihenfolge Sinn, wird die Bedeutung der Landessprachen doch vielerorts unterschätzt. Entscheidend ist übrigens die Sprachkompetenz der Schüler und Schülerinnen nach ihrer obligatorischen Schulzeit und nicht die Reihenfolge der erlernten Fremdsprachen.

Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung legt die Grundlagen für ein koordiniertes Gesamtkonzept der Sprachenstrategie der Unterzeichnerkantone und ihrer Umsetzung. So werden u.a. Fragen der Didaktik, des Lehrplans wie der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen gemeinsam angegangen.

Mit einem Beitritt zu dieser Vereinbarung setzt der Kanton Solothurn seinen Weg in Richtung Miteinander statt Nebeneinander in der Bildungspolitik konsequent fort. Er hat sich denn schon früh für eine stärkere Förderung der Erstsprache und für eine Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts eingesetzt. Dies wird auch von der Solothurner Bevölkerung ausdrücklich gewünscht, wie eine breit angelegte Befragung im Jahre 2001 gezeigt hat. Die vorliegende Vereinbarung ermöglicht den Unterzeichnerkantonen einen entscheidenden Schritt in Richtung Harmonisierung ihrer Bildungspolitik. Sie tritt am 1. August 2006 oder zu einem von der Steuergruppe zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bedingung ist, dass mindestens vier Kantone den Beitritt erklären.

Kosten

Die Kosten für dieses umfangreiche Projekt werden von den Unterzeichnerkantonen gemeinsam getragen und gemäss deren Einwohnerzahl aufgeteilt. Für den Kanton Solothurn ergeben sich aus dem Projekt bis ins Jahr 2014 einmalige Kosten in Höhe von 5,4 Mio. Franken (im Wesentlichen Weiterbildung Lehrpersonen) und wiederkehrende Kosten in der Höhe von 19,7 Mio. Franken (Mehrlektionen, Lehrmittel). Davon entfallen 11,6 Mio. Franken auf die Gemeinden. Ab 2015 betragen die jährlichen Mehrkosten 4,7 Mio. Franken (Anteil Gemeinden 2,8 Mio. Franken).

Rechtliches

Gemäss Art 72 Abs. 1 der Verfassung Kanton Solothurn genehmigt der Kantonsrat Staatsverträge und Konkordate. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrates unterliegt dem obligatorischen Referendum, falls er mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustande kommt. Über Fragen der Bildungspläne entscheidet im Kanton Solothurn der Regierungsrat (§9 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969), d.h. auch über die Frage, welche Fremdsprache ab wann unterrichtet wird. Die mit den zu ändernden Bildungsplänen verbundenen Kosten sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und somit gebundene Ausgaben, die nicht dem Referendum unterliegen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung der Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone BL, BS, BE, FR, SO und VS.

1. Ausgangslage

1.1 Um was geht es? Die Situation gesamtschweizerisch

Die Sprache ist eine grundlegende Fähigkeit des Menschen. Als Schlüssel zu Selbstverständnis und Identität ermöglicht sie Kommunikation und soziale Integration. Für sämtliche Lernprozesse ist sie von grundlegender Wichtigkeit. Die aktive Teilnahme an der Schul- und der Arbeitswelt und einem lebenslangen Lernen wird erst durch Sprache möglich. Die Förderung der Sprachkompetenzen - und zwar der Erst- und der Fremdsprachen - ist deshalb ein elementares Bildungsziel; im Besonderen gilt es das frühe Sprachenlernen zu fördern.

Hintergrund der Strategie Sprachenlernen der EDK

2004 verabschiedet die Plenarversammlung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) Strategie und Arbeitsplan für die „Gesamtschweizerische Koordination im Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule“. Strategie und Arbeitsplan basieren zum einen auf nationalen Grundlagen wie dem Bericht einer Expertengruppe „Gesamtsprachenkonzept“ und dem Aktionsplan „PISA-2000-Folgemaßnahmen“ aus den Jahren 1998 und 2003. Zum andern folgen sie internationalen Grundlagen wie den Empfehlungen des Ministerrates des Europarates bezüglich moderner Sprachen und den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Bildungsminister des Europarates zum Europäischen Sprachenportfolio aus den Jahren 1998 und 2000.

Zielsetzungen der Strategie

In der von der EDK verabschiedeten Strategie verfolgt das schulische Sprachenlernen in der obligatorischen Schulzeit eine gemeinsame Zielsetzung: Ab Schulbeginn entwickeln und erweitern die Schüler und Schülerinnen Kompetenzen in der lokalen Landessprache (Standardsprache). In mindestens einer zweiten Landessprache entwickeln die Schüler und Schülerinnen Kompetenzen. Rolle und Funktion dieser Sprache als Landessprache werden besonders beachtet. Zudem werden ebenfalls Kompetenzen in der englischen Sprache entwickelt, und die Schüler und Schülerinnen erhalten die Möglichkeit, Kompetenzen in weiteren Landessprachen zu entwickeln. Schüler und Schülerinnen mit anderen Erstsprachen als der Lokalsprache bekommen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in der Erstsprache zu festigen und zu erweitern.

Voraussetzungen für Zielerreichung

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, sind innerhalb der Schweiz drei wichtige Grundvoraussetzungen zu beachten: Die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen muss entsprechend angepasst und der Unterricht und das Lernen aller Sprachen müssen weiter verbessert werden. Frühes Sprachenlernen wird konsequent ausgeschöpft. Spätestens ab dem 5. Schuljahr setzt der Unterricht von zwei Fremdsprachen ein. Zudem muss die Schule auf die Unterstützung weiterer Kreise zählen können, im Besonderen bei der Förderung der Erstsprache und bei der vor- und auserschulischen Sprachförderung.

1.2 Konsolidierung der Ausgangslage in den Kantonen

Die Ausgangslage innerhalb der Kantone in Bezug auf das Erreichen der Ziele ist naturgemäss verschieden. Vor allem in den deutschsprachigen Kantonen hat sich im Nachgang zum schnellen Entscheid Zürichs für Englisch als erste zu erlernende Fremdsprache eine Tendenz weg von den Landessprachen entwickelt.

Als erstes muss deshalb die Ausgangslage in Bezug auf die Staffelung des Fremdsprachenlernens konsolidiert werden. Weiter müssen für die langfristige Zielerreichung gemeinsame Instrumente entwickelt werden. Das heisst konkret: Kurzfristig wird in den Kantonen die Ausgangslage harmonisiert.

Aufgrund der in einigen Kantonen schon fortgeschrittenen Entscheide und der Umsetzung im Kanton Zürich von Frühenglisch hält die EDK an folgender (für alle Kantone möglichen) Harmonisierung fest: Mindestens eine zweite Landessprache für alle wird ab spätestens dem 5. Schuljahr unterrichtet. Eine erste Fremdsprache soll spätestens ab dem 3. Schuljahr gelernt werden können.

1.3 Grundsätze für die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts

Die folgenden zusammenfassend dargestellten Grundsätze und Massnahmen basieren auf den Ausführungen zu den Empfehlungen der EDK:

Es gilt, allen Sprachenunterricht zu verbessern. Für die obligatorische Schule der Schweiz stellt dies eine grosse Herausforderung dar und bedingt seitens der Kantone beträchtliche Anstrengungen. Auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene erfordert es fortlaufende Koordination und Planung.

Die Schweiz muss im europäischen Kontext konkurrenzfähig bleiben. Die anspruchsvollen Ziele der europäischen Programme im Bereich des Sprachenlernens müssen zur Kenntnis genommen werden, denn die Programme werden in der europäischen Union bereits entwickelt und werden Auswirkungen auf den schweizerischen Arbeitsmarkt haben.

Das Potenzial unseres mehrsprachigen Landes soll ausgeschöpft werden. Die verschiedenen Formen des Austausches von Lehrenden und Lernenden über die Sprachgrenzen hinweg werden gezielter für den Spracherwerb genutzt.

Das Potenzial des frühen Sprachenlernens muss gefördert und als Basis für das weitere günstigere Erlernen von weiteren Sprachen eingesetzt werden.

Schüler und Schülerinnen mit ungünstigen Lernvoraussetzungen sollen früh gefördert werden. Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen früher erkannt und gezielter gefördert werden können.

Die lokale Erstsprache (Standardsprache) wird früh und konsequent gefördert. Ihre Förderung bleibt während der gesamten Dauer der Ausbildung erstrangig.

Der Unterricht in einer zweiten Landessprache und in einer weiteren Sprache wird spätestens bis zum 5. Schuljahr eingeführt.

Die Förderung der Migrationssprachen wird aufgewertet. Im Regelunterricht werden Begegnungen mit anderen Erstsprachen als der Lokalsprache aufgenommen. Die sprachliche Förderung, die durch die Sprachgemeinschaften organisiert und angeboten wird, wird von den Schulen aktiv gesucht und unterstützt.

1.4 Mittel der gesamtschweizerischen Koordination

Für die Umsetzung dieser postulierten Grundsätze legt die EDK im Rahmen des Projektes Har-
moS überprüfbare und verbindlich zu erreichende Mindeststandards fest. Für die lokale Erst-
sprache sind die Zeitpunkte per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres vorgesehen. Für eine erste
Fremdsprache wird der Zeitpunkt Ende des 6. Schuljahres gelten, für zwei Fremdsprachen das
Ende des 9. Schuljahres.

Weiter soll während der gesamten Schulzeit das Europäische Sprachportfolio in einer dem Alter
angepassten Fassung eingesetzt werden¹.

Als wichtige Massnahme werden zudem die Anforderungen im Rahmen der Lehrer- und Lehre-
rinnenbildung koordiniert. Zuhanden der Kantone gibt die EDK die Anforderungen an die
Sprachkompetenzen für die Zulassung der Ausbildung zum Lehrer und zur Lehrerin vor.

In der weiteren Entwicklung der Zielsetzungen im Sprachenunterricht werden die Gestaltung
und Ergebnisse des Sprachenunterrichts auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene wis-
senschaftlich untersucht. In Zusammenarbeit mit dem Bund wird zudem eine nationale Aus-
tauschagentur - in Ergänzung zur bereits bestehenden - die weitere Förderung der schulischen
Austauschaktivitäten vorantreiben.

Ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund schafft die EDK ein Nationales Kompetenzzentrum
für Sprachen. Dieses ist in einem wissenschaftlichen Umfeld mit Verbindungen zum Ausland an-
gelegt. Ziel sind Erkenntnisse und Untersuchungen, die zur Intensivierung und zur Verbesserung
des Sprachenlernens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beitragen.

1.5 Etappen der Gesamtschweizerischen Koordination und die Situation im Kanton Solothurn

Bis spätestens 2016/2017 sollen die innerhalb der EDK gemeinsam festgelegten Ziele umgesetzt
werden.

Per 2006/2007 soll deshalb von folgender konsolidierter Situation innerhalb der Kantone ausge-
gangen werden können:

- Die lokale Landessprache (Standardsprache) wird ab Beginn Kindergarten und während
der gesamten obligatorischen Schulzeit prioritär gefördert. In den Volksschulen des Kan-
tons Solothurn ist im Nachgang zu PISA 2000 mit der Aktion „Lesen bewegt“ ein Auftakt
gesetzt worden, sowohl Leselust wie Leseverstehen mittelfristig und langfristig stärke-
r im Unterricht zu positionieren als bis anhin. Die darauf folgenden - vom Amt für
Volksschule und Kindergarten in Zusammenarbeit mit der PHNW konzipierten - Kurse
Gut-Lesen-Gern-Lesen werden ebenfalls in der Lehrerschaft breit beachtet. Weitere An-
gebote in Bezug auf die Leseförderung sind geplant.
- Alle Schüler und Schülerinnen lernen ab dem 5. Schuljahr eine zweite Landessprache.
Bereits heute lernen die Schüler und Schülerinnen in der Volksschule des Kantons Solo-
thurn ab dem 5. Schuljahr Französisch.
- Spätestens ab dem 7. Schuljahr wird der Unterricht des Englischen für alle Schüler und
Schülerinnen flächendeckend angeboten. Seit 2003 belegen alle Schüler und Schülerin-
nen in den Volksschulen des Kantons Solothurn Englisch als obligatorischen Unterricht.

¹ Beim Europäischen Sprachenportfolio (ESP) handelt es sich im weitesten Sinne um ein Lernmittel. Es ist eine Art Lernbegleiter
in dem die Schülerinnen und Schüler ihre verschieden ausgeprägten Sprachkompetenzen dokumentieren, vergleichen und
ausweisen können. Es werden dem Alter und der Stufe angepasste Ausgaben entwickelt. Zur Zeit sind die Ausgaben für die
Sekundarstufe II und auf August 2006 neu für die Sekundarstufe I erhältlich.

- Das Europäische Sprachenportfolio III (ESP) für Schüler und Schülerinnen ab 15 Jahren ist in den Schulen der Sekundarstufe eingeführt. In den Schulen des Kantons Solothurn der Sekundarstufe II wird punktuell mit dem ESP gearbeitet. Zurzeit wird ein Konzept erarbeitet, das die Einführung des ESP für die Schuljahre 1 - 3 und 4 - 6 plant.

Ab 2010 respektive 2012 sind folgende Zielsetzungen der Sprachen-Strategie der EDK erreicht:

Spätestens bis zum 5. Schuljahr setzt der Unterricht von mindestens zwei Fremdsprachen ein. Eine der Fremdsprachen muss eine Landessprache sein. Die erste Fremdsprache beginnt spätestens im 3. Schuljahr. Über die HarmoS-Standards werden die von allen Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Für die lokale Erstsprache werden sie per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres definiert und für die zwei Fremdsprachen per Ende des 6. und 9. Schuljahres. Die Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios für alle Stufen (ESP) ist in der obligatorischen Schule eingeführt.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, beschlossen die Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis mit einer interkantonalen Vereinbarung, die weitere Umsetzung dieser Sprachenstrategie gemeinsam und koordiniert zu verfolgen (Beilage 2).

2. Genehmigung des Beitritts zur interkantonalen Vereinbarung der Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis

2.1 Die interkantonale Vereinbarung im Zeichen einer koordinierten Bildungspolitik

Die mit diesem Beschluss zu ratifizierende „Interkantonale Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)“ (Beilage 1), basiert auf der vorgängig vorgestellten Strategie und Umsetzungsplanung der EDK. Im Besonderen trägt sie einer regional gemeinsam umgesetzten Strategie zur Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts Rechnung und trägt damit wesentlich zu einer koordinierten schweizerischen Sprachenpolitik bei.

In den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Zug sind die Initiativen, die an den Primarschulen nur eine Fremdsprache zulassen wollten, im Frühjahr 2006 zur Abstimmung gelangt und abgelehnt worden. Eine ähnlich lautende Initiative im Kanton Zürich ist noch hängig.

Weiter trägt die Vereinbarung dem von weiten Teilen der Bevölkerung getragenen Wunsch nach einer griffigen und koordinierten schweizerischen Bildungspolitik Rechnung. Mit dem am 21. Mai 2006 diskussionslos angenommenen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung hat die schweizerische Bevölkerung diesen Wunsch nach Schulharmonisierung deutlich manifestiert.

Eine Sprache des Nachbarn als erste Fremdsprache

In Bezug auf die Wahl der ersten Fremdsprache bekennen sich die Unterzeichnerkantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zu ihrem Status als Brückenkantone zwischen dem deutschen und dem französischen Sprach- und Kulturraum der Schweiz. Zusätzlich darf man unter diesem nachbarlichen Gesichtspunkt auch beachten, dass die Gesamtgrenzlänge der Schweiz mit unserem Nachbarstaat Frankreich 572 km beträgt und auch gemeinsame Grenzabschnitte mit den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn umfasst. Gleich wie alle Kantone der Romandie (Deutsch ab der 3. Klasse) und dem Kanton Tessin (Französisch ab der 3. Klasse), haben sich die Unterzeichnerkantone dieser Vorlage mit der Beibehaltung von Französisch als erste zu erlernende Fremdsprache für eine Sprache des Nach-

barn als erste Fremdsprache entschieden. Dieser Entscheid ist jedoch kein Entscheid gegen die Weltsprache Englisch. Die inhaltlichen Zielsetzungen des Projekts der Interkantonalen Vereinbarung zeigen deutlich, dass beide Sprachen als bedeutsam gewertet werden und von allen Jugendlichen gelernt werden sollen.

Wert des frühen Fremdsprachenlernens

Zurzeit wird in breiten Kreisen Englisch als einzig nützliche Fremdsprache gewertet, nicht zuletzt auch, weil es scheinbar auch hoch motiviert von den Kindern gelernt werde. Dieser Diskussion müssen jedoch mit gutem Grund auch weiterführende Argumente entgegengebracht werden: Sprachenlernen, im Besonderen frühes Sprachenlernen, wirkt sich positiv auf die Identitätsbildung von Schülerinnen und Schülern aus. Sprachenlernen heisst auch, sich mit landeskundlichen und kulturellen Lerninhalten auseinander zu setzen. Vor allem aber hat die Schweiz mit ihrer Sprachensituation einen ungeheuren Vorteil: das frühe Erlernen einer romanischen Sprache. Sie bildet die Basis für weitere Sprachen, nicht zuletzt des Englischen. Das Erlernen des Italienischen, Spanischen oder Portugiesischen fällt nachgewiesenermassen leichter. Gleichzeitig basiert auch das geschriebene Englisch häufig auf lateinischen Wurzeln. Diese vorteilhafte Ausgangssituation soll künftig breiter genutzt werden als bis anhin.

Innerhalb der Schweiz sind die Landessprachen wirtschaftlich von ebenso grosser Bedeutung wie Englisch. Zudem ist Frankreich beispielsweise der zweitwichtigste EU-Handelspartner der Schweiz¹. Beste Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen Personen, welche neben der Erstsprache über funktionale Kenntnisse einer zweiten Landessprache und Englisch verfügen (Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, 2005).

Mit Blick auf den besonderen kulturellen Hintergrund und die wirtschaftspolitischen Bedürfnisse der Schweiz bildet die Mehrsprachigkeit ein grosses Plus für die individuelle Bildung jedes Einzelnen und die Entwicklung des Landes im Gesamten. Dieses Plus gilt es auszuschöpfen.

2.2 Grundzüge der interkantonalen Vereinbarung

Innerhalb der beteiligten Kantone bestehen bereits in Bezug auf die Ausgangssituationen und die Rahmenbedingungen beträchtliche Unterschiede. Demgegenüber stehen die Sprachenstrategie der EDK und die seit Jahren verfolgten Koordinationsbestrebungen und der eindeutige Wille zur Koordination der beteiligten Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen. Diese Bestrebungen werden seit Mai 2006 mit dem in allen Kantonen mit überwältigendem Mehr angenommenen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung von einer breiten Bevölkerung gutgeheissen. Für das Projekt ergibt sich jedoch eine komplexe Grundlage, denn die kantonalen Anliegen wollen integriert werden. Die Vereinbarung zwischen den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis plant die Umsetzung des Projektauftrags mit dem Ziel, den Französischunterricht in das 3. Schuljahr und den Englischunterricht in das 5. Schuljahr vorzuverlegen und den Fremdsprachenunterricht gemeinsam zu entwickeln. Damit bekennen sich die beteiligten Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen zur Wahl einer Landessprache als erste zu erlernende Fremdsprache. Sie treten dafür ein, dass an ihren Schulen weiterhin Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet wird, denn die sechs Kantone sollen weiterhin eine Brücke zwischen den Sprachkulturen bilden.

Mit Überzeugung stehen die beteiligten Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen hinter der Sprachenstrategie der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Die darin definierten Ziele und Etappen werden dem eigenen Vorgehen zugrunde gelegt.

¹ Eidgenössische Zollverwaltung 2004

In Fragen der Didaktik, der Stundentafel, des Lehrplans, der Lehrmittel, der Anforderungen an die Lehrpersonen, der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Evaluationsinstrumente und des Sprachenportfolios sowie der Kommunikation wird gemeinsam vorgegangen.

Zu diesem Zweck sind ein gemeinsames Gesamtkonzept und ein Zeitplan entwickelt worden. Die Arbeit wird weiterhin mit den übrigen Kantonen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK) abgestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse dieses umfassenden Konzepts ist im Frühjahr 2005 der eigentliche Projektauftrag erfolgt und im November 2005 in einer erneuten interkantonalen Kooperationsvereinbarung bestätigt worden. Darin sind die Ziele des gemeinsamen Projekts konkret festgelegt und die Planungsphasen bestimmt worden.

Am 12. April 2006 ist der bereinigte Projektauftrag von den sechs Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen als interkantonale Kooperation freigegeben worden. Basel-Landschaft wirkt bei den Projektarbeiten unter dem Vorbehalt mit, dass der Regierungsrat und das Kantonsparlament nicht anders entscheiden. Dieser Vorbehalt ist nötig geworden, da in der Zwischenzeit vom Bildungsrat des Kantons BL ein anders lautender Entscheid in der Wahl der ersten Fremdsprache gefällt worden ist.

Die „Interkantonale Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)“, die diese Kooperationsvereinbarung zwischen den Bildungsdirektoren und Bildungsdirektorinnen umfasst, soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2006 von den kantonalen Parlamenten der sechs Kooperationskantone ratifiziert werden.

2.3 Projektziele und Projektphasen

Im Weiteren werden zur genaueren Orientierung die Projektziele und Projektphasen zusammenfassend hervorgehoben.

Alle Schüler und Schülerinnen lernen in der Primarschule zwei Fremdsprachen: Französisch ab dem 3. Schuljahr, Englisch ab dem 5. Schuljahr.

Der Unterricht orientiert sich an einer gemeinsamen Sprachendidaktik, der integrierten Sprachendidaktik. Durch eine den verschiedenen Sprachen gemeinsame Didaktik werden die einzelnen Sprachen nicht getrennt unterrichtet und gelernt, sondern zueinander in Beziehung gesetzt. Das Lernen jeder weiteren Sprache wird dadurch erleichtert. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördert die erfolgreiche Anwendung von Sprache in jedem Unterricht. Im bilingualen Unterricht, ansatzweise auf der Unterstufe und verstärkt auf der Sekundarstufe I, wird der sachfachliche Inhalt teilweise in der Fremdsprache gelehrt und gelernt. Der bilinguale Unterricht wird innerhalb des Projekts als Angebot konzipiert. Der Austausch zwischen den Sprachregionen fördert die kulturelle und sprachliche Interaktion. Die funktionale Mehrsprachigkeit ist Ziel der Lehrenden und Lernenden im Unterricht, in der Aus- und Weiterbildung, bei der Entwicklung der Lehrpläne, der Lehrmittel und der Lektionentafeln. Den Bedürfnissen fremdsprachlicher Kinder und Jugendlicher wird besondere Beachtung geschenkt.

Die Lektionentafel für Französisch und Englisch wird gemeinsam entwickelt und sieht für beide Sprachen bis zum 6. Schuljahr mindestens zwei, vom 7. - 9. Schuljahr mindestens drei Wochenlektionen vor.

Die Lernprofile werden nach den im Projekt HarmoS entwickelten Kompetenzmodellen und definierten Minimalstandards festgelegt. Die generelle Verwendung des europäischen Sprachenportfolios (ESP) und der Einsatz der Instrumente zur Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen (IEF), wie sie von den Deutschschweizer Kantonen entwickelt wurden, sind integrierter Bestandteil des Beurteilungs- und Evaluationskonzeptes.

Die Lehr- und Lernmaterialien für den Französischunterricht ab dem 3. Schuljahr und für den Englischunterricht ab dem 5. Schuljahr werden gemeinsam entwickelt bzw. evaluiert.

Lehrpersonen, die Französisch oder Englisch auf der Volksschulstufe unterrichten, verfügen künftig über gemeinsam festgelegte Sprachkompetenzen, die sich am „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen“ (GER) orientieren. Diese Forderung wird im Ausbildungsreglement, in den Studienplänen und in den Weiterbildungsangeboten umgesetzt. Mit Übergangsregelungen werden die heutigen Bestimmungen in die künftigen Anforderungen an die Lehrpersonen überführt.

Die didaktische Weiterbildung und die Einführung in die neuen Lehr- und Lernmaterialien sind für alle Lehrpersonen, die Französisch oder Englisch unterrichten, obligatorisch.

Bei der Entwicklung der Aus- und Weiterbildungskonzepte, der Studienpläne sowie bei den Aus- und Weiterbildungsangeboten arbeiten die Pädagogischen Hochschulen und die kantonalen Weiterbildungsstellen der sechs Kooperationskantone zusammen.

Mit einem gemeinsamen Kommunikationskonzept werden die zeit- und bedarfsgerechte Information und der rechtzeitige und zielorientierte Einbezug aller Anspruchsgruppen sichergestellt.

Die Koordination mit den Projektarbeiten in den übrigen Regionen der Schweiz für die Umsetzung des Gesamtsprachenkonzeptes wird gewährleistet. Die Kooperation der sechs Kantone wird nach Bedarf und zur optimaleren Zielerreichung durch die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erweitert.

Projektphasen

Die Ratifizierung der Vereinbarung und Einsetzung der Gesamtprojektleitung ist noch im Jahr 2006 vorgesehen.

Ab dem Schuljahr 2007/2008 soll die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen in den Kantonen angeboten werden können.

Ab August 2010 erfolgt die Einführung Französisch ab dem 3. Schuljahr.

Ab August 2012 ist die Einführung Englisch ab dem 5. Schuljahr geplant.

Der Projektabschluss ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

2.4 Bedeutung der Vereinbarung für den Kanton Solothurn

Für den Kanton Solothurn bildet der Beitritt zur Vereinbarung eine weitere bildungspolitische Massnahme innerhalb seiner konsequent geführten Strategie eines Miteinander statt Nebeneinander der Kantone und folgt damit dem Wirkungsziel der Harmonisierung der Bildungsangebote, formuliert im Rahmen des Legislaturplans 2005-2009. Als wichtige Massnahme soll innerhalb des Harmonisierungsanspruchs auch das Fremdsprachenkonzept der EDK umgesetzt werden. Im Besonderen führt der Beitritt zu dieser Vereinbarung auch einen Beschluss der Regierung aus dem Jahr 2001 zur Einstiegsfremdsprache aus. (RRB 1153 vom 29. Mai 2001).

Bei einer breit angelegten Befragung¹⁾, die das DBK im Jahr 2001 zum Sprachenunterricht durchführte, zeigte sich, dass die stärkere Gewichtung des Fremdsprachenunterrichts und dessen Vorverlegung breit abgestützt sind. Mehrsprachigkeit auf der Primarstufe als Bildungsziel wird

¹⁾ Was meinen Solothurnerinnen und Solothurner zum Fremdsprachenunterricht auf der Primarstufe? Auswertungsbericht zur Umfrage des Departements für Bildung und Kultur, Solothurn Juli 2001.

befürwortet. Der Regierungsrat unterstützte deshalb schon früh die Strategie der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur verstärkten Förderung der Erstsprache (lokale Landessprache) und zur Einführung von zwei Fremdsprachen ab dem 3. und dem 5. Schuljahr. Als erster Schritt ist denn auch der Ausbau des Englischunterrichts auf der Oberstufe vorangetrieben worden. Englisch ist seit dem Schuljahr 2003/2004 ab der 7. Klasse in allen Selektionsstufen als obligatorisches Fach eingeführt. (Vorher war Englisch ab 8. Schuljahr als Wahlfach angeboten worden.)

Mit dem Beschluss des Regierungsrates aus dem Jahr 2001 zur Frage der Einstiegsfremdsprache wurde festgehalten, dass diese Frage in grösstmöglicher Koordination mit den Partnerkantonen der EDK-Nordwestschweiz (NW-EDK) gelöst werden muss (RRB 1153 vom 29. Mai 2001). Dies wurde nötig, da in der deutschen Schweiz, im Gegensatz zur französischen Schweiz, kein gemeinsamer Nenner in Bezug auf die Wahl der ersten Fremdsprache gefunden werden konnte. Wie unter 2.1 ausgeführt, entschied sich die lateinische Schweiz dafür, eine Landessprache als erste Fremdsprache ab 3. Schuljahr beizubehalten und Englisch ab dem 5. Schuljahr einzuführen.

Innerhalb der Nordwestschweiz zeigt sich folgende Situation: Der Entscheid für Englisch ab dem 2. Schuljahr ist in Zürich bereits früh gefallen. Luzern wird sich anschliessen mit Englisch ab dem 3. Schuljahr und Aargau zieht möglicherweise nach. Im Rahmen der näheren inhaltlichen Ausgestaltung des seit diesem Frühjahr von den Fachhochschul-Trägerkantonen Nordwestschweiz verfolgten Bildungsraums Nordwestschweiz wird im Kanton Aargau nun aber ebenfalls eine Lösung Französisch ab 3. Schuljahr diskutiert.

Als Brückenkantone zur Westschweiz haben sich die Bildungsdirektoren- und -direktorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg und Solothurn für Französisch als erste Fremdsprache ab dem 3. Schuljahr und Englisch ab dem 5. Schuljahr ausgesprochen und planen seither konkret eine breit angelegte Koordination, die sie mit der Vereinbarung vom 19. November 2004 bekräftigt haben. Dieser Vereinbarung hat sich auch der Kanton Wallis angeschlossen. Damit macht sich der Kanton Solothurn konkret an die Umsetzung des seinerzeitigen Fremdsprachenbeschlusses des Regierungsrates. Entlang der darin festgehaltenen Prämissen entscheidet er sich für die Wahl einer Landessprache als erste zu erlernende Fremdsprache und plant mit der Vereinbarung, diese innerhalb einer regionalen Koordination und Kooperation auch umzusetzen.

2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

Artikel 1 – 5 nehmen die Grundzüge der Projektinhalte auf

Artikel 5

Im Rahmen des Teilprojekts Aus- und Weiterbildung werden im Besonderen die Pädagogischen Hochschulen involviert sein. Zudem sind auch die Weiterbildungsstellen neuerdings eng mit den Pädagogischen Hochschulen verbunden. Die Pädagogischen Hochschulen und die Weiterbildungsstellen werden also eng miteinander zusammenarbeiten müssen. Die genaue Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird sich im Laufe der näheren Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote zeigen. Art. 3 berücksichtigt diesen Umstand.

Artikel 5 Sitz der Geschäftsstelle

Um eine optimale Koordination mit den Tätigkeiten der übrigen NW-EDK-Kantone und den weiteren Kantonen der Deutschschweiz gewährleisten zu können, bietet sich die bereits für die beteiligten Kantone arbeitende Geschäftsstelle der NW-EDK für diese Vereinbarung ebenfalls als Geschäftsstelle an.

Artikel 6 – 14 Organe der Vereinbarung

Diese Artikel definieren die Organe, ihre Aufgaben und die Zusammensetzung der interkantonalen Trägerschaft des Projekts über die Einführung des Französisch- und Englischunterrichts ab 3. und 5. Schuljahr. Alle wichtigen Geschäfte mit Entscheid- oder Richtliniencharakter obliegen der Steuergruppe (Art. 9). Gebildet wird sie aus den beteiligten Erziehungs- oder Bildungsdirektorinnen (Art. 8). Zwei Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein, um beschlussfähig zu bleiben (Art. 11). Der oder die jeweils auf zwei Jahre gewählte Präsident oder Präsidentin vertritt das Projekt nach aussen und zeichnet dafür zusammen mit der Leitung des Gesamtprojektausschusses verantwortlich (Art. 12).

Der Gesamtprojektausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Steuergruppe übertragen werden. Vor allem sind dies die strategische Führung des Projekts und die Aufsicht über die operativen Seiten, das Betreiben des strategischen Controllings, die Erarbeitung des Budgets und der Finanzplanung zuhanden der Steuergruppe sowie das entscheidungsgerechte Aufbereiten der Geschäfte zuhanden der Steuergruppe (Art. 14). In einem Reglement werden die Aufgaben näher festgelegt. Es wird durch die Steuergruppe erlassen (Art.14).

Artikel 15 und 16 operative Leitung

Artikel 15 und 16 beschreiben die Aufgaben der operativen Leitung des Projekts. Das vorgesehene Projekt setzt sich aus mehreren Teilprojekten zusammen, deshalb bildet sich die operative Leitung aus einer Gesamtprojektleitung und einer erweiterten Projektleitung.

Der Auftrag der Gesamtprojektleitung und der erweiterten Projektleitung ist die Umsetzung des Projektauftrags sowie die Planung und Steuerung der Projektphasen bis zum Abschluss (Art. 15). Im Besonderen stimmt die erweiterte Projektleitung die Teilprojektziele auf die Gesamtprojektziele ab (Art. 16).

Artikel 17 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan der Vereinbarung wird durch die Steuergruppe bestimmt.

Artikel 18 Finanzierung

Die Kosten setzen sich aus einmaligen Projektkosten, aus einmaligen Weiterbildungskosten sowie aus wiederkehrenden Kosten zusammen. Die einmaligen Projektkosten werden gemeinsam getragen und nach der Einwohnerzahl der Unterzeichnerkantone aufgeteilt (Art. 18).

Die einmaligen Weiterbildungskosten und die wiederkehrenden Kosten, welche den Kantonen aus der Tätigkeit der Steuergruppe entstehen, trägt jeder Kanton selber (Art 18).

Artikel 19 und 20 Externe Qualitätssicherung

Sechs Experten und Expertinnen aus den für das Projekt relevanten Fachgebieten sowie weitere mögliche Vertreter und Vertreterinnen bilden den Projektbeirat. Zuhanden des Gesamtprojektausschusses werden fachlicher Support und externe Expertensicht gewährleistet (Art. 19).

Eine Evaluation bezüglich der vereinbarten Ziele und der Qualität der Leistungen ist erstmals im 2. Halbjahr 2007 vorgesehen. Die Evaluationen werden von der Steuergruppe initiiert und überwacht (Art 20).

Artikel 21 – 24 beschreiben die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kann die Vereinbarung jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Da jedoch für einen optimalen Projektverlauf eine gewisse Verlässlichkeit der Vereinbarungspartner notwendig ist, erstmals auf den 31. Dezember 2010.

2.6 Inkraftsetzung der interkantonalen Vereinbarung

Diese interkantonale Kooperationsvereinbarung soll wenn möglich noch im Jahr 2006 von den kantonalen Parlamenten der sechs Kooperationskantone ratifiziert werden. Sie wird unter der Bedingung in Kraft treten, dass mindestens vier Kantone den Beitritt erklärt haben. Die Vereinbarung kann auch zu einem späteren, von der Steuergruppe zu bestimmenden, Zeitpunkt in Kraft treten.

3. Auswirkungen personell und finanziell

Der Kanton trägt, gemäss dem Verteilschlüssel der interkantonalen Vereinbarung nach Einwohnerzahl, 13,9% der gemeinsamen einmaligen Projektkosten, die für die Organisation benötigt werden.

Da der Kanton Basel-Landschaft noch keinen abschliessenden politischen Entscheid vorliegen hat (vgl. oben Ziffer 2.2), besteht hier ein Kostenschwankungsrisiko für unseren Kanton von rund 0,2 Mio. Franken, sofern sich BL dazu entschliessen sollte, dieser interkantonale Vereinbarung nicht beizutreten. Dieses Kostenrisiko ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Unter dem Aspekt des Kostenrisikos hätte ein abseits Stehen des bevölkerungsreichsten Kantons Bern für Solothurn die weitreichendsten Folgen. Dieses Risiko ist jedoch vernachlässigbar, da der Kanton Bern den politischen Prozess zur Fremdsprachenfrage bereits abgeschlossen hat: Der Regierungsrat und ihm folgend der Grosse Rat des Kantons Bern haben sich für Französisch (3. Klasse) vor Englisch (5. Klasse) entschieden. Die umfassende parlamentarische Debatte dazu kann in den entsprechenden Ratsprotokollen (25. April 2005, ab S. 337 ff.) verfolgt werden. Die übrigen kooperierenden Kantone dieser Vorlage halten an "Französisch vor Englisch" fest. Angesichts ihrer Tradition und geografischen Lage ist nicht damit zu rechnen, dass sie von dieser Position abweichen werden. Sollte dies, neben Basel-Landschaft, trotzdem noch bei einem weiteren Kanton der Fall werden, sind die sich daraus neu auf die verbleibenden vier Kantone zu verteilenden Kosten des Gesamtprojektes tragbar, da es sich nur um einen bevölkerungsmässig kleineren Kanton handeln kann. Weniger als vier kooperierende Kantone würden zudem automatisch das Scheitern dieser Interkantonalen Vereinbarung bedeuten (Art. 24 FEUV; vgl dazu oben Ziff. 2.6), was das Kostenrisiko endgültig limitiert.

Die Kosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen, für die Lehrmittel und die Mehrlektionen wurden von den Kantonen unter Berücksichtigung der kantonalen Bedingungen erhoben. Ist die Regelung z.B. in der Weiterbildung in einem Kanton grosszügiger angelegt als im Kanton Solothurn, hat dies keine Auswirkungen auf die Kosten des Kantons Solothurn.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kosten im Überblick. Detailliert sind sie auf Seite 4 f. in der beiliegenden Kooperationsvereinbarung aufgeführt.

Sachverhalt	Total Kosten Vereinbarungs- kantone in Mio. Franken	Total Kosten Anteil Kanton Solothurn in Mio. Franken	Davon Anteil Gemeinden in Mio. Franken
gemeinsame einmalige Kosten 2006-2014 (Projektleitung, Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung, Anpassung der Studienpläne und Sprachendidaktik etc.) Falls sich BL nicht beteiligt, erhöht sich der An- teil Solothurn auf 1,1 Mio. Franken	6,8	0,9	0
kantonale einmalige Kosten 2010-2014 (haupt- sächlich Lehrkraftweiterbildung)	31,0	4,5	0
kantonale wiederkehrende Kosten 2010-2014 (Mehrlektionen nach Einführung)	81,7	18,6	10,5
kantonale wiederkehrende Kosten 2010-2014 (Lehrmittel)	7,2	1,1	1,1

Ab 2015 werden jährliche Kosten von rund 4,7 Mio. Franken für den Kanton Solothurn anfallen. Davon machen die Kosten für Mehrlektionen nach Einführung 4,4 Mio. Franken (Verteiler Kanton und Gemeinden) und die Kosten für Lehrmittel 0,3 Mio. Franken (Gemeinden) aus.

Der Kantonsrat bewilligt die nach der FEUV vom Kanton Solothurn zu leistenden Beiträge im Rahmen des jährlichen Voranschlags. Aufgrund der rechtlichen Situation sind die in der Vereinbarung dargestellten kantonalen Kosten als gebundene Ausgaben zu verstehen, vgl. Ziffer 4 dieser Vorlage.

3.1 Gemeinsame einmalige Kosten

Die Organisation der Umsetzung der gemeinsamen Einführung von Französisch und Englisch als zwei Fremdsprachen auf der Primarschulstufe stellt eine grosse Herausforderung dar. Eine funktionierende Gesamtprojektleitung, die für die operative Leitung verantwortlich ist, sowie eine externe Qualitätssicherung sind u.a. entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts.

Während der Umsetzung sind in einigen Teilprojekten zusätzliche Leistungen zu erbringen. Im Bereich der inhaltlichen Organisation und Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung ist eine Anpassung der Studienpläne und der Sprachendidaktik in der Grundausbildung der Lehrer- und Lehrerinnenbildung notwendig, ebenso die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung für Lehrer und Lehrerinnen, die sich für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts qualifizieren oder nachqualifizieren wollen. Entsprechende Kurskader müssen ebenfalls vorbereitet werden.

Das Angebot der Nachqualifizierung erfolgt vor allem an Lehrer und Lehrerinnen, die zwar im 5. und 6. Schuljahr, aber auch auf der Sekundarstufe Französisch und Englisch unterrichten, ihre Fremdsprachen- und Didaktikkenntnisse jedoch als nicht zufriedenstellend erachten und sich ebenfalls weiterqualifizieren lassen möchten. In Bezug auf die Rekrutierung der Lehrer und Lehrerinnen auf Stufe Primarschule gilt einerseits das Prinzip der Freiwilligkeit und andererseits das Prinzip des Angebots an weitere Interessierte. Die Öffnung der Angebote für alle interessierten Lehrer und Lehrerinnen ist auch deshalb wichtig, weil in Bezug auf die Unterrichtsqualität im

Fremdsprachenunterricht gerade auch die Fachkompetenz (Sprachniveau) und die Unterrichts-kompetenz (Methodik, Didaktik für den Unterricht auf der Zielstufe) entscheidend sind.

Weiter müssen die kantonalen Rahmenbedingungen einbezogen werden. Dies bedingt eine gute Einbindung der je verschiedenen kantonalen Ausgangssituationen und Bedingungen.

Die neu gemeinsam zum Einsatz gelangenden Lehr- und Lernmaterialien müssen evaluiert oder neu entwickelt werden.

Das umfangreiche und interkantonale Projekt erfordert einigen Koordinationsaufwand. Eine offene kontinuierliche Kommunikation, extern wie intern, ist deshalb für sein Gelingen äusserst wichtig.

Ab dem Projektstart im 2006 bis zur Einführung der zweiten Fremdsprache im 2014 wird mit Totalkosten von rund 6,8 Mio. Franken gerechnet. Auf den Kanton Solothurn entfallen gemäss dem Verteilschlüssel Einwohnerzahlen rund 0,9 Mio. Franken oder 13,9 %. Falls sich der Kanton Basel-Landschaft wider Erwarten nicht an dieser Vereinbarung beteiligen sollte, würde sich der Anteil des Kantons Solothurn auf rund 1,1 Mio. Franken erhöhen.

3.2 Kantonale einmalige Kosten

Da die Ausgangssituation in den beteiligten Kantonen verschieden ist, fallen diese Kosten für jeden Kanton unterschiedlich aus. Im Grossen und Ganzen handelt es sich dabei um die Kosten für Weiterbildung der Lehrpersonen. Ein Grund für die unterschiedlichen Kosten ist zum Beispiel, dass in den Kantonen Freiburg und Wallis an der Primarschulstufe bereits heute ab dem 3. Schuljahr Französisch bzw. Deutsch unterrichtet wird. Für den Kanton Solothurn belaufen sich die Kosten für die anfallende Weiterbildung in den Jahren 2006 bis 2014 auf rund 4,5 Mio. Franken. Dabei rechnete der Kanton Solothurn entlang der Projektvorgabe, dass die didaktische Weiterbildung sicher vom Kanton getragen wird. Die Weiterbildung der Sprachkompetenzen werden laut den Berechnungen von den Lehrpersonen mitgetragen. Laut Projektvorgabe sind die Kantone jedoch frei, hier je nach rechtlicher Ausgangslage individuell ebenfalls Anteile der Kosten zum Erwerb der Sprachkompetenzen mitzutragen.

3.3 Kantonale wiederkehrende Kosten

Als Folge einer höheren Stundendotation werden ab 2010 (Einführung Französisch ab dem 3. Schuljahr) zusätzliche wiederkehrende Kosten anfallen.

In den Kosten berücksichtigt sind die wiederkehrenden Kosten für die angenommenen Mehrlektionen ab der Einführung der ersten Fremdsprache ab 2010 und der zweiten ab 2012, andererseits ebenfalls die wiederkehrenden Kosten für die zusätzlichen Lehrmittel und Lehrmaterialien.

Am höchsten werden die Kosten in den Jahren 2013 mit 5,8 Mio. Franken und 2014 mit 5,0 Mio. Franken anfallen. Ab 2015 werden die wiederkehrenden Kosten rund 4,7 Mio. Franken betragen. Ab 2015 laufen die Jahrgänge, bei welchen die erste Fremdsprache in der 3. Primarschulklasse eingeführt wurde, in die Sekundarstufe I. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen die Jahreswochenstunden auf der Sekundarstufe I ebenfalls neu definiert werden. Konkret werden sich über die Jahreswochenstunden Fremdsprachen ab 3. - 9. Schuljahr vier Mehrstunden für Englisch ergeben. Französisch wird ausgeglichen bleiben. Die Qualitätssteigerung wird über den früheren Einstieg erreicht werden.

3.4 Kosten Gemeinden

Für die Gemeinden entstehen in der Einführungsphase 2010-2014 Mehrkosten für die Entlohnung der Lehrpersonen für Mehrlektionen von insgesamt rund 10,5 Mio. Franken (gemäss Klassifikation 56,25 %) sowie für die Anschaffung von Lehrmitteln, die zu 100 % von den Gemeinden zu tragen sind und mit rund 1,1 Mio. Franken veranschlagt werden.

Nach der Einführung, ab 2015, werden die jährlich wiederkehrenden Kosten für Mehrlektionen rund 2,5 Mio. Franken und für Lehrmittel 0,3 Mio. Franken betragen.

4. Rechtliches

In diesem Abschnitt wird dargelegt, welche Behörde für den Beitritt zur FEUV zuständig ist, wie die mit dem Beitritt zur FEUV verbundenen Ausgaben rechtlich zu qualifizieren sind und wann die FEUV in Kraft treten wird.

4.1 Rechtmässigkeit/Zuständigkeit

Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ (KV) genehmigt der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist, was bei der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung nicht zutrifft. Nach Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV unterliegen Gesetze, Staatsverträge und Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, der obligatorischen Volksabstimmung (Referendum).

Gemäss Art. 72 Abs. 1 KV ist die Beitrittserklärung, der gesetzeswesentlicher Charakter zukommt, durch den Kantonsrat zu fassen. Aufgrund der politischen Bedeutung der FEUV wird der Beitritt auch in den anderen Vereinbarungskantonen von den Kantonsparlamenten beschlossen. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrates unterliegt dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat den Beitritt mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

Bei den unter Ziffer 3 aufgezeigten Kosten handelt es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾ (WoV-G). Dies aus folgenden Gründen:

- Das minimale Pensum der Lehrkräfte für das einzelne Schuljahr oder für eine Stufe wird in den Bildungsplänen festgelegt (§ 8 Bst. b) der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970³⁾. Damit ist auch der Zeitpunkt und die Bestimmung der ersten an der Volksschule zu unterrichtenden Fremdsprache Gegenstand der Bildungspläne.
- Die Bildungspläne werden im Kanton Solothurn vom Regierungsrat erlassen (§ 9 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁴⁾). Demnach bestimmt der Regierungsrat im Rahmen der Bildungspläne, welche Fremdsprache ab welcher Klasse unterrichtet wird.
- Die FEUV hat im wesentlichen das Ziel, die Bildungspläne in den sechs Kantonen im Bereich der Fremdsprachen zu koordinieren. Die mit den zu ändernden Bildungsplänen verbundenen Kosten sind "zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 413.121.1.

⁴⁾ BGS 413.111.

erforderlich" (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G) und demnach gebundene Ausgaben. Die staatliche Verwaltungsaufgabe (Erlass der Bildungspläne) ist - wie erwähnt - gesetzlich geordnet, nämlich in § 9 Abs. 1 VSG.

Die mit dem Beitritt des Kantons Solothurn zur FEUV verbundenen Ausgaben unterliegen demnach nicht dem Referendum.

4.2 Inkrafttreten

Gemäss Art. 24 FEUV tritt die interkantonale Vereinbarung am 1. August 2006 oder zu einem späteren, von der Steuergruppe zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens vier Kantone den Beitritt erklären.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung der Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zur Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie zur gemeinsamen Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 72, 74 und 107 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾,
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. August 2006 (RRB
Nr. 2006/1511), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der in der Beilage wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom.....2006 bei.
2. Der Kantonsrat bewilligt die nach der FEUV vom Kanton Solothurn zu leistenden Beiträge im Rahmen des jährlichen Voranschlages.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der FEUV zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens, der Organisation oder der Beitragshöhe, handelt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Art. 23 zu kündigen.
5. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 dieses Beschlusses unterliegen dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (10) MM
Parlamentdienste
Kantonale Finanzkontrolle
BGS
GS

¹⁾ BGS 111.1.